

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkünfte des Marktes Peiting (Notunterkunfts-Gebührensatzung)

Vom 02.07.2009

Eingearbeitete Änderung:

- 1. Änderungssatzung v. 30.11.2012, § 3, gültig ab 03.12.2012***
- 2. Änderungssatzung v. 06.12.2013, § 3, gültig ab 12.12.2013***
- 3. Änderungssatzung v. 10.05.2017; §§ 3, 4, gültig ab 14.05.2017***

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 460, ber. S. 580), erlässt der Markt Peiting folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Der Markt Peiting erhebt für die Benutzung seiner Notunterkünfte Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die gesondert zu ermittelnden Nebenkosten i. S. von § 4 sind in den Gebühren nicht enthalten.

§ 2 Gebührenschildner

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 3 Abs. 1 der Notunterkunftssatzung als Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Benutzer einer Notunterkunftseinheit i. S. von § 3 Abs. 4 der Notunterkunftssatzung haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die monatliche Gebühr für die Benutzung der Notunterkünfte beträgt je Quadratmeter Nutzfläche der Notunterkunft im Anwesen:

- | | |
|-------------------------|-----------|
| a) Uhrerskreuzweg 1: | 3,60 Euro |
| b) Schongauer Straße 3: | 4,56 Euro |
| c) Bahnhofstraße 18: | 5,22 Euro |
| d) Wanderhofstraße 69 | 9,30 Euro |

(2) Die monatliche Gebühr für die Benutzung eines gemeindlichen Wohncontainers als Notunterkunft beträgt je Quadratmeter Nutzfläche:

5,43 Euro.

§ 4 Nebenkosten

(1) Die Kosten für Strom sind in den Gebühren i. S. von § 3 nicht enthalten. Die Kosten für Heizung/Warmwasser sind in den Gebühren i. S. von § 3 Abs. 1 Buchstaben a) mit c) und Abs. 2 nicht enthalten.

(2) Die Stromkosten werden gesondert mittels Zähler ermittelt und direkt vom Stromversorger abgerechnet. Ist eine direkte Abrechnung durch den Stromversorger nicht möglich, werden die Kosten jeweils am Monatsende durch den Markt abgerechnet.

(3) Die Kosten für Heizung/Warmwasser werden, sofern eine Heizung im Gebäude durch den Markt vorgehalten wird, mit Ausnahme der Notunterkünfte auf dem Anwesen Wanderhofstraße 69, für jede Wohneinheit mittels Zähler ermittelt und durch den Markt mindestens jährlich abgerechnet

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühren nach § 3 entstehen - vorbehaltlich des § 6 - mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.

(2) Sie ist - vorbehaltlich des § 6 - am 3. Werktag des jeweiligen Monats fällig und aufgefördert auf eines der Konten des Marktes zu überweisen.

§ 6 Anteilige Gebühr

Beginnt oder endet die Nutzung der Wohneinheit oder des Einrichtungsgegenstandes während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (§ 5 Abs. 2); bei Auszug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Tag des Auszugs und werden am 3. Werktag nach dem Auszug fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Peiting, den 02.07.2009

Markt Peiting

Asam
Erster Bürgermeister